

Erläuterungen zur erneuten Offenlage

Der Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2.Ä" wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut

Öffentliche Strassenverkehrsflächen

entliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 2.Ä " sind in Die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise ergänzen und ersetzen teilweise die

Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä". Die Anmerkungen zu den einzelnen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind zu Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende zeichnerische Änderungen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.5 Verkehrsflächen sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

"B 158/2. Ä" sind in den textlichen Festsetzungen rot markiert.

"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2. Ä)"

Der Bebauungsplanentwurf "B 158/2. Ä" wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut

öffentlich ausgelegt. Die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes

1.5.1 Festsetzung 1.5.1 siehe Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä"

1.5.2 Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (ergänzende Festsetzung)

Ausnahmsweise ist im südlichen Teilabschnitt der Eugen-Salomon-Straße innerhalb des dafür zeichnerisch festgesetzten Abschnitts die Herstellung einer

privaten Grundstücksein- bzw. Grundstücksausfahrt zur Verkehrsanbindung an

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.6.1 LE - Flächen (ersetzt die Festsetzung 1.6.1 im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

die Eugen-Salomon-Straße zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 a, b BauGB)

Die im räumlichen Geltungsbereich für landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (LE-Flächen) festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Wiesen mit Hochstammbäumen*

Die im räumlichen Geltungsbereich für landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (LE-Flächen) festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in einem Umfang von 15.045 qm den mit dem Sondergebiet "Hochschule" und dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft und in einem Umfang von 955 qm den mit den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Darüber hinaus werden die mit dem Sondergebiet "Hochschule" und dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstück Nr. 41, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, auf dem im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstück Nr. 40/11, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, sowie auf einer Teilfläche des im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstück Nr. 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau,

Auf dem Grundstück Nr. 41, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, soll auf einer Fläche von 18.000 qm ein Teich angelegt werden. Auf dem Grundstück Nr. 40/11, Flur 8, Gemarkung Laubenheim, sollen auf einer Fläche von 4.945 qm eine Stromtalwiese und lockere randliche Gehölz- und Baumpflanzungen* angelegt werden. (Diese Fläche dient als Ersatz für die durch die Integration der "Mainzelbahn" entfallene Ausgleichsfläche südlich der "Lucy-Hildebrand-Straße"). Auf dem Grundstück Nr. 17/16, Flur 7, Gemarkung Weisenau, soll auf einer Fläche von 2.800 qm extensives Grünland mit vereinzelten Gehölzen* angelegt

Diese für landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen externen Flächen sind insgesamt den mit dem Sondergebiet "Hochschule" und mit dem Sondergebiet "Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Die mit den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden darüber hinaus extern auf den im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstücken Nrn. 659, 753, 773, 774, 795, 796, 809, 810, alle Flur 22, alle Gemarkung Gonsenheim, ausgeglichen. Auf diesen Grundstücken, die insgesamt eine Fläche von 14.570 qm aufweisen, soll eine auentypische Offenlandschaft mit hohem Grünlandanteil und einzelnen Gehölzen* angelegt werden. Diese für landespflegerische Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen externen Flächen sind den mit den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

* Details zur Ausbildung der Flächen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.

Festsetzungen 1.6.2 bis 1.6.7 siehe Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä"

1.6.8 Minimierung der Flächenversiegelung (ergänzende Festsetzung)

> Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.

Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan ergänzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/ 1. Ä"). Zudem werden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" durch neue Festsetzungen ersetzt. Die Anmerkungen zu den jeweiligen Festzungen dieses Bebauungsplanes sind zu beachten.

Höhengleiche Querungen der Straßenbahntrasse (ergänzender Hinweis)

Im Zuge der Umsetzung von höhengleichen Querungen der Straßenbahntrasse sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Querungen die Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bauund Betriebsordnung, BOStrab) zu beachten.

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser (ersetzt den Hinweis im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im Bebauungsplangebiet ist kein Regenwasserkanal vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher vollständig zu versickern und/ oder zu verwerten. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf für Versickerungseinrichtungen ist frühzeitig bei der Planung von Bauvorhaben einzuplanen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauchund/ oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die Obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren

(ersetzt den Hinweis im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")

Vermeidung von Vogelschlag

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. Vor Beginn aller Abriss-, Sanierungs- oder Baummaßnahmen sind im Vorfeld vorhandene Bäume, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen o. g. Arten vertiefend zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel (u. a. gehölzgebundene Arten und Offenlandarten) und Feldhamster betroffen sein.

Im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen ist das Baufeld in der Aktivitätszeit des Feldhamsters durch einen faunistisch Fachkundigen (Biologe oder vergleichbare Qualifikation) auf das Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Schutz-, Vermeidungs-, Vergrämungsmaßnahmen) sind im Vorfeld abzustimmen. Bei Nachweis von Feldhamstern ist die Umsiedlung der betroffenen Tiere auf geeignete, vorbereitete Flächen notwendig. Dies erfordert ein fachlich fundiertes Vorgehen und eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem Reflexionsgrad von höchstens 15 Prozent, Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik

Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken Die Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstü ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

, 3								
Die Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken	Abstimmung							
ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zu entnehmen.	Amt	Erg	ebnis	Datum	Unters	chrift		
Rechtsgrundlagen	60 - Bauamt	Kata	aster geprüft					
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722).								
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).	CAD - Planelemer	nte						
	Planteil				Stand Ort / Pfad			
	Plan, Legende, Layou Digitale Stadtgrundka		B 158 2.Ä ern PII.dwg 158 UTM.dwg	03.04.17				
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).	textliche Festsetzung	en 2-TF-E	158-2.Ä.ts.docx	31.03.17				
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -								
BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 13.10.2016 (BGBl. 2016, S. 2258).	Verfahren			Datum	Genehmigung			
	1. Aufstellungsbeschluss di	1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:						
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. 2016 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. S. 2749).	2. Ortsübliche Bekanntmach	2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:						
		3. Beschluss über die Anwendung des § 13 BauGB:						
	4. Ortsübliche Bekanntmach des § 13 BauGB:	 Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anwendung des § 13 BauGB: 						
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972).		5. Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung:						
		6. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. Aushang vom 19.04.16 bis 06.05.16						
		 Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: 						
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).	Auslegung vom 12.12.	8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: Auslegung vom 12.12.16 bis 27.01.17 :						
	§ 4a Abs. 3 BauGB aufgru	9. Beschluss zur erneuten / eingeschränkten öffentl. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes:						
		10. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer: erneute / eingeschränkte Auslegung vom bis :						
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477).		Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB: Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß						
	§ 10 Abs. 2 BauGB:							
	13. Ausgefertigt: 14. Bekanntmachung des Be	13. Ausgefertigt: 14. Bekanntmachung des Beschlusses / der Genehmigung und						
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).	Inkrafttreten gemäß § 10							
3	Bearbeiter/in	Schmitt						
Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) vom	Zoichnar/in	Straub				\longrightarrow		
14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetztes	Zeichner/in	Neumert						
vom 27.11.2015 (GVBl. 2015, S. 383).	Abteilungsleiter	Strobach						
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).	Amtsleiter		Mainz		Ausgefertig	t, Mainz		
	Ingenthron							
Hinweis: DIN-Normen und sonstige Regelwerke								
	1 1				1			

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt

Bebauungsplan

erneute Planstufe II

"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)"



B 158/2.Ä

